

Recht = Droit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu geben, ist Hauptaufgabe des Verbandes. In Regelwerken, Merkblättern und weiteren Publikationen finden Arbeitsergebnisse ihren Niederschlag. Fortbildungsveranstaltungen und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit tragen ausserdem dazu bei, neue Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Technik einem breiten Fachpublikum in Praxis und Forschung bekannt zu machen. Geleistet wird diese Arbeit vor allem in rund 40 Fachausschüssen, die in fünf Fachgruppen mit jeweils spezifischen Aufgabebereichen gegliedert sind, sowie in weiteren Gremien. Untersuchungen der Fachgruppe 1 «Wasserwirtschaft und Hydrologie» befassen sich u.a. mit der Ermittlung «Maximierter Gebietsniederschlagshöhen». Da grosse Hochwasserereignisse verheerende Schäden anrichten, ein absoluter Schutz gegen Überschwemmungen aber unmöglich ist und weder ökonomisch noch ökologisch zu rechtfertigen ist, kommt präventivem und operativem Hochwassermanagement besondere Bedeutung zu. Zur besseren Einschätzung der Ereignisabläufe werden Überlegungen zur Häufigkeit und Dauer extremer Niederschläge angestellt, die von meteorologischen Modellansätzen ausgehen. Ziel eines Ende 1993 neu eingerichteten Fachausschusses «Extreme Abflüsse» ist es, Methoden und Verfahren aufzuzeigen, wie aus solchen maximierten Niederschlägen extreme Abflüsse abgeschätzt werden können.

In der Fachgruppe 2 «Wasserbau und Hydraulik» werden u.a. Empfehlungen für Bau, Betrieb, Überprüfung und Sanierung von Talsperren erarbeitet und Empfehlungen zur Modernisierung alter Wehre gegeben. Sehr intensiv beschäftigen sich die Fachleute auch mit der hart zwischen Wirtschaft und Naturschützern diskutierten Frage der Mindestwasserabführung in Ausleitungstrecken von Wasserkraftwerken. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Untersuchungen zur Funktionsüberprüfung von Fischwegen, um Wanderfischen wie Lachs oder Meerforelle den Weg zu ihren angestammten Laichplätzen wieder zu ermöglichen.

Die immer stärker im öffentlichen Blickpunkt stehenden Belastungen des Grundwassers sind Untersuchungsgegenstand der Fachgruppe 3. Zu wesentlichen Aspekten, wie die Nutzung und Beschaffenheit des Grundwassers, die Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten vorhandener Grundwassermessgeräte und die Festlegung von Anforderungen für ihre Weiterentwicklung aus der Sicht des Anwenders sowie zu Fragen der Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Verkehr sind Publikationen vorgelegt worden.

Die Fachgruppe 4 «Wasser und Boden, Gewässerökologie» befasst sich mit den Gewässern als den heute besonders stark beanspruchten und gefährdeten Elementen unseres Lebensraumes. Im Berichtsjahr wurde eine Kartieranleitung zur Bodenerosion durch Wasser erarbeitet. Weitere Fachgremien widmen sich der Neufassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau und der Sanierung kontaminierter Böden. Eine beispielhafte Studie untersucht die Folgen der Reduktion der Salzbelastung in Werra und Weser für die Fließgewässer als Ökosyste-

me. Sie bildet die Grundlage für die Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungszielen einer ökologischen Gesamtplanung der Gewässerlandschaft an Weser, Werra und Fulda.

Technische Regeln für den industriellen Gewässerschutz werden von der Fachgruppe 5 «Wassergefährdende Stoffe» erarbeitet. Sie sollen unter Einbeziehung bereits vorhandener Sicherheitsregelungen sowie organisatorischer und infrastruktureller Massnahmen dafür Sorge tragen, dass den Anforderungen des Gewässerschutzes bei neuen und bestehenden Anlagen Rechnung getragen wird. Die Ergebnisse werden 1995 der Fachwelt vorgestellt.

Der Jahresbericht kann kostenlos bei der DVWK-Geschäftsstelle, Gluckstrasse 2, D-53115 Bonn, Tel. 0049 / 228 / 9 83 87-0, Fax 0049 / 228 / 9 83 87-33 angefordert werden.

DVWK

Recht / Droit

Entschädigungspflicht für Kernkraftwerk-Standort-eigentümer infolge politischen Atom-moratoriums

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Eidgenossenschaft bekanntlich verurteilt, die Kernkraftwerk Graben AG gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz (BB AtG) «angemessen zu entschädigen». Sie hat beschlossen, die Akten zur Weiterführung des Verfahrens – über die Höhe der Entschädigung – an den bundesgerichtlichen Instruktionsrichter zurückgehen zu lassen. Obschon die Zahl der Grundeigentümer mit Standortbewilligung für ein Kernkraftwerk klein sein dürfte, ist es nicht ohne Interesse zu wissen, wie das Bundesgericht reagiert, wenn die in Aussicht genommene Nutzungsmöglichkeit nicht zuletzt auf Grund politischer Interferenzen entschwindet.

Die Vorgeschichte

Die Aktiengesellschaft (AG) hatte 1979 beim Bunde um eine Rahmenbewilligung und eine nukleare Baubewilligung für ein Kernkraftwerk (KKW) in der Gemeinde Graben nachgesucht. Im Jahre 1989 hiessen Volk und Stände ein verfassungsmässiges Moratorium für den Kernkraftwerkbau gut, womit für zehn Jahre die Erteilung weiterer Rahmenbewilligungen untersagt wurde. Der Bundesrat vertrat aber 1990 die Meinung, er könne das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement beauftragen, einen Antrag zur Erteilung der Rahmenbewilligung vorzubereiten, falls die AG bereit sei, die mit der Erteilung der Rahmenbewilligung verbundenen Risiken zu tragen. Die AG stellte sich dagegen auf den Standpunkt, die langjährige,

andauernde Verzögerung des Bewilligungs-erteilens sei vom Gesetze weder gewollt noch gedeckt gewesen und sei als bereits erfolgtes Verweigern der Rahmenbewilligung aufzufassen. Aus dieser Überlegung reichte die AG im Jahre 1990 verwaltungsrechtliche Klage gegen die Eidgenossenschaft ein, um angemessene Entschädigung zu verlangen.

Die AG forderte 300 Millionen Franken nebst 6,5 % Zins seit dem 20. August 1990. Sie stützte ihr Begehren auf den 1979 in Kraft gesetzten Art. 12 Abs. 4 BB AtG. Sie sei Inhaberin der Standortbewilligung für das KKW Graben; ihr Rahmenbewilligungsgesuch hätte somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 BB AtG behandelt werden müssen. Dabei wäre nur noch zu prüfen gewesen, ob hinreichender Inlandenergiebedarf bestehe. Die AG machte geltend, sie habe die Gründe der Nichtbewilligung nicht zu vertreten und sei für die in guten Treuen getroffenen Aufwendungen angemessen zu entschädigen. Sie schätzte ihren Schaden per Ende 1991 auf rund 637,3 Millionen Franken.

Dem gegenüber bestritt der Bund, die Rahmenbewilligung überhaupt verweigert zu haben. Die AG habe sich über die Realisierungsschwierigkeiten seit ihrer 1975 erfolgten Gründung klar sein müssen. Das Verzögern der Rahmenbewilligung sei mangels Bedarfs unumgänglich gewesen. Die KKW Leibstadt und Kaiseraugst hätten unbestrittene Priorität gehabt, und der Verzicht auf Kaiseraugst habe erst 1989 festgestanden.

Atomrechtliche Grundlagen

Nach Atomgesetz (AtG) hat der Projektierende Anspruch auf die Polizeibewilligungen für ein AKW, sofern keiner der in Art. 5 AtG abschliessend aufgezählten Verweigerungsgründe vorliegt. Es geht um eine Standortbewilligung, eine nukleare Baubewilligung, eine (probeweise) Inbetriebnahme-Bewilligung und eine schliessliche Betriebsbewilligung. Der BB AtG setzt an die Stelle der Standortbewilligung faktisch die vom Bundesrat erteilte und von der Bundesversammlung zu genehmigende Rahmenbewilligung. Art. 12 Abs. 4 BB AtG erteilt dem Inhaber von Standortbewilligungen, dem die Rahmenbewilligung aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat, verweigert wird, Anspruch auf angemessene Entschädigung. Eine zeitlich beschränkte Verschiebung der Rahmenbewilligung stellt ausdrücklich «keine Verweigerung» dar.

Bei Eingriffen in die Eigentumsgarantie ergibt sich die rechtliche Grundlage für Entschädigungen bereits aus Art. 22ter Abs. 3 der Bundesverfassung. Bei Eingriffen in andere Verfassungsrechte, etwa in die Handels- und Gewerbefreiheit, bestimmt der Gesetzgeber, ob Entschädigungsfolgen in Frage kommen. Ob mit dem Erfordernis des Bedarfsnachweises für KKW ein polizeiliches oder ein wirtschaftliches Kriterium eingeführt worden ist und ob die Einführung des Bedürfnisnachweises die Eigentumsgarantie oder die Handels- und Gewerbefreiheit beschlägt, liess das Bundesgericht hier dahingestellt, nachdem der Gesetzgeber in Art. 12 Abs. 4 BB AtG die Entschädigungsfrage ausdrücklich geregelt hat.

Standortbewilligung als erste Entschädigungs-Voraussetzung

Die Standortbewilligung – eine Voraussetzung für eine Entschädigung – war hier ursprünglich nicht der Klägerin, sondern der Bernischen Kraftwerke AG erteilt worden. Das Bundesgericht sah hier keinen Anlass, der von ihm als zweifelhaft erachteten Meinung zu folgen, wonach nur ursprüngliche Inhaber von Standortbewilligungen für einen Entschädigungsanspruch in Frage kämen. Die Standortbewilligung Graben war standort- und nicht personbezogen erteilt und der Klägerin gültig erteilt worden. Der Gesetzgeber hatte Art. 12 Abs. 4 BB AtG in Kenntnis der Organisationsverhältnisse erlassen.

Zweite Voraussetzung: Rahmenbewilligungs-Verweigerung

Zweite Entschädigungsvoraussetzung ist das Verweigern der Rahmenbewilligung. Zur Frage, ob eine solche Verweigerung hier erfolgt sei, hatte das Bundesgericht sich damit zu befassen, wie lange eine Bewilligungserteilung entschädigungsfrei verschoben werden könne. Unverhältnismässige Verzögerungen müssen, da der BB AtG nur «zeitlich beschränkte» Verschiebungen entschädigungsfrei erklärt, einer Verweigerung gleichgestellt werden. Das Bewilligungs-gesuch war bereits 1980 öffentlich aufgelegt worden. Im Parlament hatte man für eine Entschädigungsfreiheit «nur auf eine relativ kur-

ze Frist» Bezug nehmen wollen, und der Bundesrat hatte 1977 mit einer Inbetriebnahme des KKW Graben im Jahre 1986 gerechnet. Für KKW mit Standortbewilligung sieht der BB AtG ein vereinfachtes Rahmenbewilligungs-Verfahren vor. Es kann schon deshalb nicht zeitlich unbeschränkt ausgesetzt werden, weil sich sonst die Verhältnisse am Standort verändern.

Unzumutbare Verzögerung, kein Klage-rechtsmissbrauch

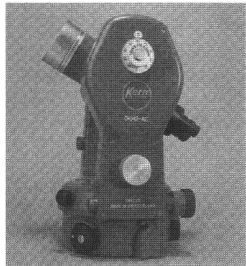
Am 23. September 1990 nahmen Volk und Stände jedoch Artikel 19 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung an, wonach bis zum Jahre 2000 keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie (Atomkraftwerke oder Atomreaktoren zu Heizzwecken) mehr erteilt werden. Als neu haben Einrichtungen zu gelten, für die – wie beim Kernkraftwerk Graben – bis zum 30. September 1986 die bundesrechtliche Baubewilligung noch nicht erteilt worden ist. Wenn der Wortlaut des genannten Art. 19 Vorbereitungs-handlungen für spätere Rahmenbewilligungen nicht ausschliesst, so müsste die Genehmigung einer solchen durch die Bundesversammlung doch wohl noch mindestens zwei bis drei Jahre über den Zeithorizont 2000 hinaus beanspruchen. Selbst wenn bei Klageeinleitung die Bewilligung noch nicht übermässig verzögert gewesen sein sollte, kann somit die

Rahmenbewilligung nicht mehr in einer der Klägerin zumutbaren Frist erteilt werden. Da diese auch nach der Rahmenbewilligung für das KKW Kaiseraugst auf Behandlung ihres Gesuchs gedrängt hatte, geht es nicht an, ihr vorzuwerfen, sie wolle das Projekt gar nicht mehr verwirklichen. Wenn eine haftungsbewirkende, zeitlich übermässige Bewilligungsverzögerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 BB AtG vorliegt, kann einem Projektanten nicht entgegengehalten werden, er verhalte sich rechtsmissbräuchlich, wenn er einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen sucht. Nur bei Rechtsmissbrauch entfällt jegliche Entschädigungspflicht.

Nicht Bedarfsmangel, sondern politisches Motiv

Keine Entschädigungspflicht wollte der Gesetzgeber, wenn die Rahmenbewilligung aus technischen, d.h. vorab polizeilichen Gründen nicht erteilt wird. Aus der Entstehungsgeschichte des BB AtG entnahm das Bundesgericht Hinweise, dass das Risiko der Bedürfnisbeurteilung nicht allein dem Planer überlassen werden sollte. Sie hat, weil prospektiv, auch von politischen Vorgaben auszugehen. Der Planer durfte dagegen nach der bisherigen Rechtsgrundlage (ohne Bedürfnisklausel) davon ausgehen, dass ihm die Baubewilligung erteilt werde, wenn er den polizeilichen Sicherheitsgeboten genüge. Es erübrigte sich indessen, diese Frage abschliessend zu beurteilen.

Zu verkaufen:



1 Kern Sekundentheodolit DKM2-AE

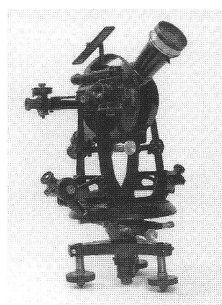
Instrument befindet sich in ausgezeichnet optisch-mechanischem Zustand, neuwertig.

Preis Fr. 3200.–

1 alter englischer Theodolit Marke WATTS & Sons

um 1900, schwarz lackiert, total revidiert und restauriert, sehr guter Zustand.

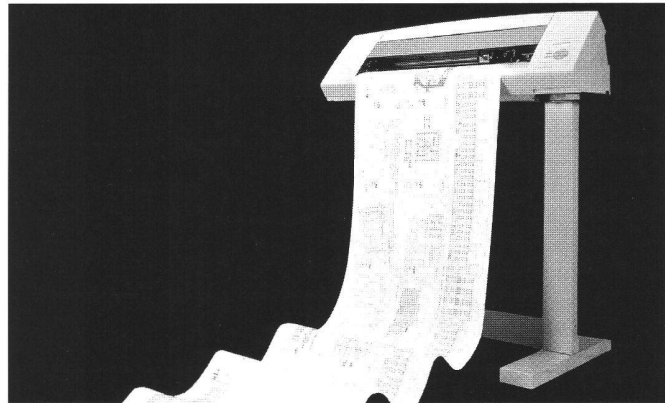
Preis Fr. 4600.–



Schriftliche oder telefonische Anfragen richten Sie bitte an:

VIDIC RUDI
Wöschnauring 25, 5000 Aarau
Tel. 064 / 24 56 65 (abends)

Geschwindigkeit ist keine Preisfrage mehr.



Der neue InkJet-Plotter von Océ.



Der neue InkJet-Plotter Océ 5100 hat nur starke Seiten. Nehmen Sie zum Beispiel seine hohe Plotgeschwindigkeit; A1 in 4 Min., A0 in 6 Min., oder auch seine hohe Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 1 MB/Sek. Der Océ 5100 ist der einzige seiner Klasse, der dank Rolleneinzug bis zu 70 A1 unbeaufsichtigt ausplottet. Und dies alles zum Preis eines üblichen Penplotters. Worauf warten Sie noch?

Der neue InkJet-Plotter interessiert uns. Dokumentieren Sie uns darüber.

Name/Vorname: _____ Firma: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

MESSERLI  **INFORMATIONSTECHNIK**

A. Messerli AG, Sägereistrasse 29, 8152 Glattpfug, Tel. 01/829 11 11, Fax 01/829 13 48

Denn selbst wenn hier nur «eine zeitlich begrenzte Verschiebung» vorgelegen hätte, würde der Bund entschädigungspflichtig. Der Haftungsausschluss gilt für das zeitlich beschränkte Verschieben der Rahmenbewilligung nämlich für jeden Fall nur, wenn diese mangels Bedarfs erfolgt. Der Erteilung der Rahmenbewilligung an die Klägerin standen und stehen indessen für absehbare Zeit angesichts des – von der Bedürfnisproblematik losgelöst – vom Bunde seit Jahren praktizierten faktischen Moratoriums rein politische Überlegungen entgegen. Diese lösen eine Entschädigungspflicht des Bundes aus. (Urteil 2A.297/1990 vom 4. November 1994.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

VLP: Raumplanungs- und Umweltrecht

Informationen der Dokumentationsstelle
Raumplanungs- und Umweltrecht

Luftreinhaltung und rationelle Energienutzung in der Raumplanung – Checkliste zur Überprüfung von Ortsplanungen

Finanzielle Anreize zum Schutz von Natur- und Landwirtschaft

Rechtsprechung zur Luftreinhalteverordnung – Eine Zwischenbilanz

Sport- und Freizeitaktivitäten in der freien Natur

Geo-Informationssysteme im Dienste der Raumplanung

Bauen ausserhalb der Bauzonen – die Praxis des Bundesgerichts

Gewässerschutz – Neue Aufgaben für die Gemeinden

Die Informationen 1994 sind zusammengefasst in der VLP-Broschüre «Raum & Umwelt 1994» auf deutsch und französisch erschienen, Bezug: VLP, Schänzlihalde 21, CH-3013 Bern.

Publikationen «Energistadt»

Die Energiebilanz

Leitfaden zur Ermittlung von energierelevanten Daten von Gebäuden und Fahrzeugen
Oktober 1992, 26 Seiten, Fr. 15.–

Energie und Wassertarife in der Praxis
Resultate einer Befragung und Auswertung von Erfahrungen in ausgewählten Gemeinden
Oktober 1992, 31 Seiten, Fr. 20.–

Energistadt Schaffhausen
Schlussbericht zum energiepolitischen Programm des Projektes «Energistadt» in der Stadt Schaffhausen
Mai 1992, 84 Seiten, Fr. 20.–

Themenkatalog

Auswahl von 14 realisierten energiepolitischen Beispielen in der Gemeinde
September 1993, 30 Seiten, Fr. 20.–

Verkehrsmanagement in Energistädten
Erfahrungsberichte aus den drei Pilotgemeinden Davos, Münsingen und Zug
März 1994, 30 Seiten, Fr. 15.–

Energistadt Olten

3 Jahre Arbeit für eine gesicherte Oltner Energiezukunft
Dezember 1994, 36 Seiten, Fr. 15.–

Kommunale Energieplanung

Leitfaden zur Umsetzung der raumrelevanten Aspekte der Energieversorgung
Februar 1995, 30 Seiten, Fr. 15.–

Jahresbericht 1994

Das Projekt Energistadt im Jahre 1994: Übersicht – Projekte – Personen – Finanzen
Juni 1995, 24 Seiten, gratis

Energistadt: Geschichte und Programm
6 Jahre kommunale Energiepolitik in der Schweiz
Juli 1995, 36 Seiten, Fr. 20.–

(Bezug: Energistadt, Oristalstrasse 85, CH-4410 Liestal.)

Documents édités par «L'énergie dans la cité»

L'énergie dans la cité (gratuit)

Communes & énergie

Introduction à la gestion énergétique communale
février 1994 (gratuit)

Comment devenir membre du Club des villes (gratuit)

Comment devenir une Cité de l'énergie (gratuit)

Bilan énergétique communal
novembre 1993 (Fr. 15.–/ex.)

Plan directeur communal de l'énergie
août 1994 (Fr. 40.–/ex.)

Plan directeur communal de l'énergie de la commune de Bretigny-sur-Morrens
en cours de parution (Fr. 15.–/ex.)

Charte des Villes et Communes

Charte «Energie et environnement» pour les villes et communes suisses
octobre 1994 (Fr. 10.–/ex.)

Séminaires du Club des villes:

Rapport du 1. 9. 93 à Fribourg: Exemples de bilan énergétique et les subventions fédérales et cantonales
(Fr. 10.–/ex.)

Rapport du 10. 3. 94 à Montreux: Vous avez dit: Gérer l'énergie?
(Fr. 10.–/ex.)

Rapport du 6. 9. 94 à Broc: Neuchâtel, Cité de l'énergie? – Le couplage chaleur-force
(Fr. 10.–/ex.)

Rapport du 4. 5. 95 à Delémont: Energie et aménagement du territoire
(Fr. 10.–/ex.)

(Adresse: L'énergie dans la cité, Le Château, CH-1304 Cossonay-Ville.)

E. Reinhardt (Hrsg.):

Social Marketing of Promising Strategies in Transport and Urban Energy Management

Hochschulverlag, Zürich 1995, 284 Seiten, Fr. 64.–, ISBN 3 7281 2205 X.

Der städtische Verkehr zählt zu den zentralen Problemen urbaner Regionen: Verkehrsstaus, Luftverschmutzung und Lärm belasten immer grössere Wohngebiete, zugleich nimmt der Energieverbrauch ungebrochen zu. Wenn es darum geht, wirksame Gegenmassnahmen zu ergreifen, schätzt der Bürger die Behörde und diese den Bürger jeweils konservativer ein als sich selbst. Die Verwirklichung erfolgversprechender Strategien scheint aus diesem Grund vielfach unmöglich.

Dieser Band diskutiert unter dem Aspekt des Social Marketing mögliche Auswege aus der heutigen Situation; er enthält Texte in englischer, deutscher und französischer Sprache. Im Vordergrund steht die Ermittlung erster wirksamer Schritte in Richtung nachhaltiger Mobilität. Internationale Fachleute aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung diskutieren erfolgversprechende Entlastungsstrategien im optimalen konsensfähigen Policy-Mix. Fallstudien aus mehreren Ländern belegen, dass innovative Strategien im privaten und öffentlichen Bereich auch tatsächlich umgesetzt werden und Erfolg bringen können.

Der Bericht basiert auf den Ergebnissen eines Workshops, der von der OECD (Organization for Economic Cooperation and Development), der ECMT (European Conference of Ministers of Transport) sowie von «Energie 2000» im März 1994 anlässlich des Internationalen Automobilsalons in Genf organisiert wurde. Er vermittelt in synoptischer Darstellung die Grundlagen für verschiedene Strategien unter Berücksichtigung der externen Kosten.

Hinweis an die VPK-Autoren

Bitte melden Sie Ihre Fachartikel und grösseren Rubrikbeiträge frühzeitig beim Redaktionssekretariat oder Chefredaktor an. Senden Sie die Manuskripte bitte immer im Doppel.

Richtlinien für Manuskripte auf Disketten sowie allgemeine Hinweise für Fachartikel, Rubrikbeiträge und Sonderhefte erhalten Sie beim Redaktionssekretariat (Telefon 057 / 23 05 05, Fax 057 / 23 15 50).

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und danken für Ihre Mitarbeit.

Redaktion VPK